

Liebe Freizeitteilnehmerin, lieber Freizeitteilnehmer,

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Wichtigen Hinweise“ und „Reisebedingungen“, mit denen wir Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise aufmerksam durch. Soweit sie noch den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, sind diese Reisebedingungen Bestandteil des mit Ihnen – nachstehend „TN“ (Teilnehmer/Teilnehmerin) genannt – und uns – nachstehend „RV“ (Reiseveranstalter) bzw. „EJ“ (Freizeitleiterin/Freizeitleiter) genannt – abschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§651 a ff. BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationsverordnung für RV (RVO) und füllen diese Vorschriften aus.

## Wichtige Hinweise

**1. Reiseveranstalter (RV)**
Reiseveranstalter ist das **Evangelische Jugendwerk Bezirk Nürtingen** und das **Evangelische Jugendwerk Bezirk Kirchheim/Teck** als rechtlich unselbstständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft Evangelische Landeskirche in Württemberg.

**2. Teilnehmer/Teilnehmerin (TN)**
Unsere Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/*jede* anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder für eine bestimmte Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Es wird erwartet, dass sich die TN in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen sowie am Programm teilnehmen.

**3. Reihenfolge der Anmeldungen**
Sollten bei einzelnen Freizeiten bis zu 17.01.09 mehr Anmeldungen vorliegen als Freizeitplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe durch Verlosung. TN aus Württemberg werden bevorzugt. Darüber hinaus behalten wir es uns vor, den Interessenten zuerst abzusagen, die bereits zum dritten Mal nacheinander an der gleichartigen Freizeit teilnehmen würden. Nach diesem Termin ist die Reihenfolge des Posteingangs entscheidend. Bei einigen Maßnahmen, wie z.B. Aufbautagen, können vor einer Verlosung vom Veranstalter Sachkriterien als Grundlage für eine Vorauswahl herangezogen werden.

**4. Anmeldebestätigung/Rechnung/Zahlung**
Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung, die gleichzeitig auch die Rechnung ist. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des Reisepreises ist fällig, wie in Ziffer 3 unserer Reisebedingungen festgelegt.

**5. Umfang der Leistungen**
Im Preis unbegriffen sind – sofern nichts anderes angegeben ist – die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und Kurtaxe. Die Unterbringung erfolgt, wenn nicht anders ausgeschlossen, in Zwei- oder Mehrbettzimmern. Gegen Aufpreis stehen zum Teil Einzelzimmer zur Verfügung. Die RV bzw. die von ihnen eingesetzten FI vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots der RV sind, als Fremdleistung nach Maßgabe von Ziffer 10.2 der Reisebedingungen von den RV bzw. von deren FI lediglich vermittelt.

**6. Versicherungen**
Beachten Sie bitte bei einer gewünschten Freizeit zu Ihrer eigenen Sicherheit die Angaben in der Spalte „Leistungen“. Daraus können Sie entnehmen, welcher Versicherungsschutz vom RV jeweils vorgesehen ist.
**Reiserücktrittskostenversicherung**
Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen *keine Reiserücktrittskostenversicherung und keine Reisekrankenversicherung*, insbesondere keine Versicherung für den Krankentransport im Krankheitsfall, eingeschlossen ist. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 4 unserer Reisebedingungen erheben, empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese Reiserücktrittskostenversicherung können Sie preiswert auch mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von Ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft die Ansprechpartnerin ist.

Überprüfen Sie insbesondere auch ihren Krankensicherungschutz für das betreffende Reiseiland. Die Mitnahme eines Auslandskrankenbeschs wird zwar ausdrücklich empfohlen, es wird jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass auch in Ländern, mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen, eine Behandlung auf Auslandskrankenchein Schwierigkeiten bereiten kann oder dieser nicht alle vor Ort anfallenden Kosten abdeckt. Der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung sollte daher in jedem Fall erwogen werden.

**7. Fahrt**
Die Reisen führen wir – wenn nichts anderes vermerkt ist – jeweils ab Nürtingen (Evangelisches Jugendwerk Bezirk Nürtingen) bzw. ab Kirchheim (Evangelisches Jugendwerk Bezirk Kirchheim/ Teck) durch. Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschlossen sind, auf die Inanspruchnahme der

Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

**8. Reiseausweise**
Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich. Die entsprechenden Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens sechs Monate gültig sein.

**9. Zuschüsse**
Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplann Mitteln beantragt werden. Grundlage hierfür sind die Richtlinien des Landesjugendplans und die jeweils bereitgestellten Geldmittel des Landes Baden-Württemberg. Antragsformulare können bei der Anmeldung angefordert werden.

**10. Reisepreissicherung**
Reiseveranstalter sind gesetzlich verpflichtet, den Reisepreis des Kunden durch einen sogenannten Sicherungsschein abzuschüem. Durch den RV erfolgt deshalb die Reisepreissicherung. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind RV, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, das Evangelische Jugendwk. Bezirk Nürtingen / Evangelische Jugendwerk Bezirk Kirchheim/Teck wiederum ist eine Untergliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Somit gilt die Befreiung von der gesetzlichen Verpflichtung auch für das Evangelische Jugendwerk Bezirk Nürtingen / Evangelische Jugendwerk Bezirk Kirchheim/Teck.

## Reisebedingungen

**1. Anmeldung/Vertragsschluss**

1.1. Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich erfolgen kann (soweit dieser minderjährig ist durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen), bietet der TN dem RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reisausschreibung und aller dann und im Reiseprospekt enthaltenen Hinweise verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem/den beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.2. Der Reisevertrag mit dem TN, bei und Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern, kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des RV an den TN und seine gesetzlichen Vertreter zustande.

1.3. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der RV unverzüglich den Eingang der Buchungen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Teilnahmestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Reisevertrages.

**2. Leistungen**
2.1. Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere in den „Wichtigen Hinweisen“ im Prospekt, sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitmaßnahmen, die den TN zur Verfügung gestellt wurden.

2.2. Ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem RV. Sie sollen aus Beweismitteln schriftlich getroffen werden.

2.3. Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften...), Reisevermittler und Freizeitleiterinnen bzw. Freizeitleiter sind vom RV nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reisausschreibung des RV oder die Teilnahmestätigung hinausgehen, oder die im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages ändern.

2.4. Orts-, Hotel- oder Housprospekte, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für den RV nicht verbindlich.

**3. Zahlung**

3.1 Soweit der Reiseveranstalter (siehe hierzu insbesondere Ziffer 10. der „Wichtigen Hinweise“) der Pflicht zur Durchführung der sogenannten Kundengeldabsicherung gem. § 651 k BGB und damit der Pflicht zur Übergabe eines sogenannten Sicherungsscheines unterliegt, und keine der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen von der Absicherungspflicht vorliegen, sind die nachfolgend festgelegten Zahlungen erst dann zu leisten, wenn ein Sicherungsschein übergeben ist.

3.2. Nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Teilnahmestätigung) und Aushändigung des Sicherungsscheins ist beim evangelischen Jugendwerk Bezirk Nürtingen eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Teilnahmepreises, jedoch maximal € 100,00 pro TN zu leisten.

3.3. Die Restzahlung ist bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.4 genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.4. Vertragsabschlüsse innerhalb von 4 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne des §651 k BGB, soweit ein solcher zu übergeben ist.

3.5. Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

3.6. Läset der TN die vereinbarten Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung des RV nicht fristgemäß innerhalb der vereinbarten Fristen, so kann der RV vom Reisevertrag zurücktreten

und den TN mit Rücktrittskosten nach Ziffer 4. belasten.

**4. Rücktritt der/des TN**

4.1. Der TN kann bis zum Reisebeginn durch Erklärung gegenüber dem RV jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Diese Rücktrittsklärung soll schriftlich erfolgen. Stichtig ist der Eingang der Rücktrittsklärung beim RV.

4.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

**Eigenreise**
Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. 21 €)
von 44-35.Tag vor Reiseantritt 50%
ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%

**Flugreisen**
Bis 30 Tage vor Reiseantritt 15 %
von 29-22.Tag vor Reiseantritt 20 %
von 21-15. Tag vor Reiseantritt 30 %
von 14-7. Tag vor Reiseantritt 45 %
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 60 %
am Anreisetag und bei Nichtantritt 90%

**Bus- und Bahnreisen**
Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %
von 94-45. Tag vor Reiseantritt 6 %
von 44-22. Tag vor Reiseantritt 30 %
von 21-15. Tag vor Reiseantritt 50 %
von 14-7. Tag vor Reiseantritt 75 %
ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %
jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

4.3. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der TN dem RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reisausschreibung und aller dann und im Reiseprospekt enthaltenen Hinweise verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem/den beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

4.5 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN, gem. § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

**5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückstatter worden sind.

**6. Obliegenheiten des TN, Ausschlussrist, Kündigung durch den TN**
6.1. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom RV in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

6.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem RV dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom RV eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem RV erkennbaren Grund nicht zumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV oder seine Beauftragten (Freizeitleiterin/Freizeitleiter, örtliche Agenten) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

6.4. Leistungsträger, örtliche Agenturen, Freizeitleiterinnen/Freizeitleiter und sonstige Beauftragte des RV sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des RV anzuerkennen.

6.5. Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach § 651 g Abs.1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der ursprünglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Ansprüche welche nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise zu bezuhen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.4 genannten Gründen abgesagt werden kann.
b) Die Geltendmachung kann fristwahrend und nur gegenüber dem RV unter dessen Anschrift (siehe unten) erfolgen.
c) Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN.

**7. Rücktritt und Kündigung durch den RV**

7.1. Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Freizeitleiterin/der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und

berechtigt.

7.2 Bei Minderjährigen ist er, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z.B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise), die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

7.3 Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beiträge.

7.4 Der RV kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reisausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:
a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reisausschreibung Bezug zu nehmen.
b) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt des RV später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
d) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

**8. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen**
8.1 Der RV wird im Freizeitprospekt Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren event. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des TN und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

8.2 Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einholen von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

8.3 Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei dem, dass der RV eigene Pflichten verletzt hat.

8.4. Soweit dem TN aus den genannten Vorschriften Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beschränktigen, berechtigen ihn diese nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn der RV seinerseits zur Leistungsbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Einwae Ansprüche des TN im Falle schuldhaften Verhaltens des RV bleiben unberührt.

**9. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen bei Flugreisen**
9.1 Der RV informiert den TN entsprechend der „EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens“ vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

9.2 Stellt/stehten bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der RV verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der RV weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den TN informieren.

9.3 Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der RV den TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

9.4 Die Mitteilung über die ausführenden Fluggesellschaften im Rahmen der Informationspflicht des RV begründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit/der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht des RV ergibt. Soweit dies demnach vertraglich in zulässiger Weise vereinbart ist, bleibt dem RV ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

9.5 Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtungen des RV über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des TN nach der in Abs. (1) bezeichneten Verordnung aus sonstigen anwendbaren EG-Verordnungen sowie sonstige vertraglichen oder gesetzlichen Rechte unberührt.

9.6 Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte Liste der Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Lufttraumes über den Mitgliedsstaaten untersagt ist, ist auf der Internet-Seite des RV abrufbar und in den Geschäftsräumen des RV einzusehen.

**10. Haftung**

10.1 Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

10.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

10.3 Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reisendes folgt.

10.4 Schweben zwischen dem Kunden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10.5. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom RV verwendet und nicht weitergegeben.

**11. Verjährung, Datenschutz**

11.1 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

11.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

11.3. Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

11.4. Schweben zwischen dem Reisenden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11.5. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom RV verwendet und nicht weitergegeben.

**12. Rechtswahl und Gerichtsstand**

12.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem RV und dem TN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2. Soweit bei Klagen des TN gegen den RV im Ausland für die Haftung des RV dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.3. Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

12.4. Für Klagen des RV gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN bzw. Vertragspartner des Reiseveranstalters, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

12.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem RV anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA No! Stuttgart 2000-2009

Reiseveranstalter ist:
Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist das Evangelische Jugendwerk Bezirk Nürtingen/ Evangelische Jugendwerk. Bezirk Kirchheim/ Teck, welches zum Evangelischen Jugendwerk in Württemberg gehört und dadurch eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist.

Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Nürtingen wird vertreten durch den Vorsitzenden Sieghard Rehm und ist erreichbar über die unten stehende Korrespondenz-Adresse.


Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:
Evangelisches Jugendwerk Bezirk Nürtingen
Steinenbergstr. 6
72622 Nürtingen
Tel.: 07022/ 7386410
Fax: 07022/ 7386419
eMail: info@ejbn.de

Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Kirchheim/ Teck wird vertreten durch den Vorsitzenden Herrmann Murrweil und ist erreichbar über die unten stehende Korrespondenz-Adresse.

Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:
Evangelisches Jugendwerk Bezirk Kirchheim/ Teck
Alleenstr. 74
73230 Kirchheim / Teck
Tel: 07021 / 979544
Fax: 07021 / 979544
eMail: info@ejki.de

**10. Haftung**
10.1 Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

10.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

**ejw**  **Evangelisches Jugendwerk** in Württemberg

# Sommerfreizeiten 2010

## mit den Evangelischen Bezirksjugendwerken Kirchheim/Teck und Nürtingen

**ej**

### Hallo Du!

Der Sommer 2010 steht schon fast wieder vor der Tür. Ein Sommer, der nur darauf wartet, dass DU mit dabei bist: Spaß und Action, unterwegs sein und lachen, singen und neues erleben, andere Leute kennen lernen, über dich und deinen Glauben an Jesus Christus nachdenken, relaxen und genießen, den Bauch vollschlagen und den Horizont erweitern – das alles kannst du 2010 mit uns auf den Sommerfreizeiten erleben. Wir sind dabei – und DU? Wir freuen uns auf dich!

Bis zum Sommer!!!

### Angebote für 9–12-jährige: Mädchenlager Immenried

**Camp für 9–12 jährige Mädchen**
29. Juli – 8. August 2010

### Angebote für 9–12 jährige Mädchen und Jungs

**Camp für 9–12 jährige Mädchen und Jungs**
22.–31. August 2010

### Angebote für 9–12 jährige Jungen

**Camp für 9–12 jährige Jungs**
29. August – 8. September 2010

### Angebote für 13–17-jährige: Sardinien Deluxe Camp

**Sardinien Deluxe Camp**
für 14–17 jährige Teens
1.–14. August 2010

### Angebote für 13–17 jährige Jugendliche

**Sommer-Camp 2010 Kroatien**
**Kroatien, Padenuca** für 14–17 jährige Jugendliche
28. August – 9. September 2010

### Angebote für 13–15 jährige Teens

**Adventure-Camp Immenried**
für 13–15 jährige Teens
8.–18. August 2010

### Angebote für 12–16 jährige Jungen

**Fußballcamp 2010 Stettenhof**
für 12–16 jährige Jungen
1.–8. September 2010

Jetzt online anmelden!
www.ejbn.de
www.ejki.de

Bitte an den jeweiligen Veranstalter schicken. Danke!

Freizeit/Nummer: \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

in (Ort): \_\_\_\_\_

Von - bis: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

weiblich  männlich

Straße/Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geb.Datum: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

Schule/Beruf/Klasse: \_\_\_\_\_
(bitte genau angeben)

Krankenkasse: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_
(falls eine Rückzahlung erfolgen muss)

Ich bin Vegetarier/in
 Ich bitte um Zusendung eines Antragsformulars für Zuschuss aus Mitteln des Landesjugendplanes
Wir möchten, dass unsere Freizeiten für alle erschwinglich sind. Deshalb senden wir Ihnen gerne ein Formular (s.o.) auf finanziellen Zuschuss zu.

Meine Anmeldung ist verbindlich. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir selbst, oder die hier angemeldete Person, deren gesetzlicher Vertreter ich bin/wir sind, die Reisebedingungen anerkenne/n und den Weisungen der Freizeitleitung, die zum ordnungsgemäßen Ablauf der Fahrt bzw. Freizeit ertelt werden, jederzeit nachkomme/n.

Datum/Unterschrift (Teilnehmer/in) \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift/en (bei Minderjährigen auch der/des Personensorgeberechtigten) \_\_\_\_\_

Weitere Infos unter www.ejbn.de und www.ejki.de

### Angebot für junge Erwachsene ab 17 J.:

### Angebot für

# Sardinien Deluxe Camp

**Sardinien La Lìcia** für 14-17 jährige Teens  
1.-14. August 2010

Unsere Urlaubsreise geht nach Sardinien – ein absolut cooles Camp mit netten Leuten – das darfst DU nicht verpassen!  
Doch über super Gemeinschaft und viel Spaß hinaus bleibt auch Zeit und Raum für Neues. Hättest Du Lust an der Küste der traumhaft schönen Insel Sardinien zu baden? Oder kannst Du dir vorstellen das Stadtleben in St. Theresa

kennen zu lernen, bei einem Ausflug die Hafenstadt Alghero zu erkunden, die Seele baumeln zu lassen oder einfach nur am Strand zu chillen? Die Lage unseres 3 Sterne Campingplatzes La Lìcia im Nordwesten der faszinierenden Insel Sardinien lädt zu solchen Herausforderungen geradezu ein! Neben unvergesslichen Stunden am Strand liegt das Besondere unserer Sommerfreizeit in der unvergleichlichen Mischung zwischen stimmungsvoller Ausgelassenheit und der Auseinandersetzung mit uns und unserem Glauben an Jesus Christus. Die Abende wollen wir für gigantische Spiele nutzen, uns dem einen oder anderen Thema stellen, einen Strandgottesdienst feiern und viel Spaß zusammen haben. Zu einem Deluxe Urlaub auf der Insel Sardinien bieten wir das entsprechende Ambiente. Unser Camp ist Teil eines öffentlichen Campingplatzes und unser Zeltort liegt separat von Einzelleisenden auf einer kleinen Anhöhe. Der Sandstrand ist in weniger als 10 Fußminuten erreichbar.

Wir werden selbstgekochte Drei-Sterne-Menüs und Abschlusspartys erleben und getrennt nach Mädchen und Jungen in Zelten schlafen. Hast du Lust auf nette Leute? Dann ist unser Sardinien Deluxe Camp dein Ding!

**Termin:** 1. - 14. August 2010  
**Teilnehmer/innen:** mind. 44 Personen (Zahlenverhältnis Jungs und Mädels etwa ausgeglichen)  
**Leitung:** Tobias Kenntner und ein Deluxe Team  
**Preis:** 529,- €  
**Leistungen:** Unterkunft in Gruppenzelten, Mitmach-Vollverpflegung, Hin- und Rückfahrt im modernen Reisebus, Fähre, Betreuung, gemeinsames Programm  
**Veranstalter:** Evang. Jugendwerk Bezirk Nürtingen

# Sommer-Camp 2010

**Kroatien, Paconica**  
Für 14-17 jährige Jugendliche  
28. August – 9. September 2010

Ende gut ...

Wenn du deine Sommerferien mit einem Erlebnis der besonderen Art abschließen möchtest, dann bist du bei unserem Sommer-DOMINO-Camp genau richtig:

... 11 Tage in Kroatien ...

Auf unserem Campingplatz bei Starigrad, direkt an der Adria und ganz in der Nähe des Nationalparks Paconica, werden wir unser Lager aufschlagen. Hier wollen wir mit dir die 274 schönsten Stunden des Jahres verbringen. Dazu hat uns die Umgebung auch einiges zu bieten: Baden im Mittelmeer, in der Sonne relaxen, 2-Tages-Tour mit Übernachtung im Freien, malerische Fels-schluchten die zum Klettern einladen, Tagesausflug,

chillige und sportliche Angebote, Besuch des nahe gelegenen Orchtens Starigrad und vieles mehr. Viele interessante und kreative Angebote warten auf dich. Unser super Mitarbeiterteam freut sich darauf dir ein abwechslungsreiches und spannendes Programm zu bieten. Dabei wollen wir auch unseren Glauben leben, über Gott und die Welt nachdenken und über Themen reden die unser Leben betreffen. Versorgt werden wir von unserem eigenen Küchenteam. Mit unserer Hilfe werden sie uns mit einem leckeren Essen verwöhnen. Untergebracht sind wir in einfachen Holzbungalows für 5 Personen. Sei dabei und melde dich an. Nur 40 Leute haben die Chance ihre Ferien auf diese ultimativ geniale Weise zu beenden. Wir freuen uns auf dich, denn mit dir wird...

... alles gut!!!

**1**



**2**



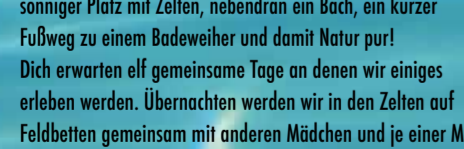
**3**



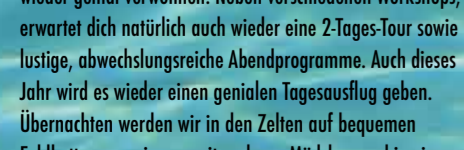
**4**



**5**



**6**



**7**



**Camp in Immenried für 9-12 jährige Mädchen 29. Juli – 8. August 2010**

Dieses Jahr geht's wieder nach Immenried – ein schöner sonniger Platz mit Zelten, nebendran ein Bach, ein kurzer Fußweg zu einem Badeweiler und damit Natur pur! Dich erwarten elf gemeinsame Tage an denen wir einiges erleben werden. Übernachten werden wir in den Zelten auf Feldbetten gemeinsam mit anderen Mädchen und je einer Mitarbeiterin. Es wird Zeit sein zu spielen, zu lesen, gemeinsam ganz viel Spaß zu haben, aber auch einfach nichts zu tun oder zu schwimmen. Ein biblisches Thema wird uns zum Staunen und ins Nachdenken bringen. Unsere Küche wird uns natürlich wieder genial verwöhnen. Neben verschiedenen Workshops, erwartest du natürlich auch wieder eine 2-Tages-Tour sowie lustige, abwechslungsreiche Abendprogramme. Auch dieses Jahr wird es wieder einen genialen Tagesausflug geben. Übernachten werden wir in den Zelten auf bequemen Feldbetten gemeinsam mit anderen Mädchen und je einer Mitarbeiterin. Das und noch vieles mehr gehört zum Mädchenlager Immenried 2010! Und du hast die ultimative Chance, dabei zu sein!

**Termin:** 29. Juli – 8. August 2010  
**Teilnehmerinnen:** mind. 45 Mädchen  
**Leitung:** Katharina Gohlke, Tanja Schweizer und Team  
**Preis:** 249,- €  
**Leistungen:** Unterkunft in Zelten, Mitmach-Vollverpflegung, Hin- und Rückfahrt im Reisebus  
**Veranstalter:** Evang. Jugendwerk Bezirk Nürtingen

# Adventure-Camp Immenried

Schon gewusst?! Diesen Sommer warten ein super schöner Zeltplatz, ein großer Weiher vor Baden und Kanufahren und ein geniales Mitarbeiterteam in Immenried im Allgäu auf DICH!!!!!! Genieße mit vielen Jungs und Mädels in deinem Alter abwechslungsreiches Abendprogramm, die ein oder andere Tagestour zu super Attraktionen in der Umgebung, Zeit am Weiher und zum nichts tun und natürlich ein super Essen unserer überragenden Küche. Natürlich dürfen die legendären Abende am Lagerfeuer mit Gitarre und Gesang nicht fehlen. Ebenso wollen wir uns Zeit nehmen, um die Bibel und Ihre vielen Geschichten über Gott und Jesus Christus zu entdecken und zu verstehen.

**für 13-15 jährige Teens 8.-18. August 2010**

Schlafen werden wir getrennt nach Jungs und Mädchen auf Feldbetten in großen Zelten. Das alles und noch vieles mehr darfst DU im Sommer 2010 mit vielen anderen erleben! Also, auf was wartest DU noch!!!!????!!!

**Termin:** 8. - 18. August 2010  
**Teilnehmer/-innen:** mind. 30 Teilnehmer  
**Leitung:** Philipp Burghardt und ein Klasse Mitarbeiterteam  
**Preis:** 329,- €  
**Leistungen:** Unterkunft in Zelten, Mitmach-Vollverpflegung, Hin- und Rückfahrt mit einem Reisebus  
**Veranstalter:** Evang. Jugendwerk Bezirk Nürtingen

**Termin:** 28. August – 9. September 2010

**Teilnehmerinnen:** mind. 30 Jugendliche im Alter von 14-17 Jahren (Zahlenverhältnis Jungs und Mädels etwa ausgeglichen)

**Leitung:** Stephanie Schwarz, Andreas Farro und ein super Mitarbeiterteam  
**Preis:** 426,- € (plus Geld für Ausflug)  
**Leistungen:** Hin- und Rückfahrt im Reisebus, Unterbringung in einfachen Holzhütten, volle Verpflegung, Betreuung, gemeinsames Programm

**Veranstalter:** Evang. Jugendwerk Bezirk Kirchheim

# Jungscharlager Stettenhof 2010

**für 9 bis 12 jährige Mädchen und Jungen 22.-31. August 2010**

**Jungscharlager – einfach super...**  
...super Stimmung bei Sport-, Spiel-, Bastel- und Actionprogramm, bei Lagerfeuerromantik, Gesang und Musik, bei spaßigen und nachdenklichen Anspielen aus der Bibel. Einfach super!

**Stettenhof – einfach super...**  
...super Zeltplatzgelände mit Fußballplatz, Bach und Wald, Fischteich, Pony-, Ziegen- und Schweinekoppel. Super Ausweichmöglichkeiten falls es regnet: eine mindestens 200m² große Tenne mit Bühne und separatem Essensraum. Super Lage: ca. 20 km bis Günzburg, abseits in schöner Landschaft gelegen.

**Termin:** 22. - 31. August 2010  
**Teilnehmerinnen:** mind. 70 Mädchen und Jungen  
**Leitung:** Regina Müller-Walzok, Kristina Murrweiß, Jochen Müller und Jörg Wezel  
**Preis:** 199,- €  
**Leistungen:** Unterkunft in Gruppenzelten, Vollverpflegung, Programm, Hin- und Rückfahrt mit dem Reisebus, Versicherung  
**Veranstalter:** Evang. Jugendwerk Bezirk Kirchheim u. Teck



# Junge Erwachsene Urlaub Österreich



**Junge Erwachsene Urlaub Flachauwinkl Österreich für junge Erwachsene ab 18 Jahren 28. August – 4. September 2010**

**Alpen - Revolutions**  
Hallo liebe Jes! Wenn die Alpen glühen und der Berg ruft, dann kann man nur noch eines machen: Ab in ein wunderschönes Luxus-Chalet im Salzburger Land in Österreich. Dieses Haus bietet die schönsten Elemente einer gemütlichen Hütte, kombiniert mit den offenen Elementen eines modernen Lofts. Natürlich ist sowohl für Aktion (Bergtouren, usw.), als auch Ruhe (z. B. Relaxen in der Sauna) gesorgt!



# Sommerfreizeiten 2010



**Camp für 9-12 jährige Jungs 29. August – 8. September**

7 Zelte, 12 Mitarbeiter und 44 Jungs wollen gemeinsam mit dir ein geniales Zeltlager im Allgäu verbringen. Neben vielen Aktionen wie Geländespiele, Kanu fahren, Dammbauen, sämtliche Sportarten ausprobieren und Lagerfeuer steht auch die Gemeinschaft im Mittelpunkt. Lerne nette Jungs aus deiner Nähe kennen und entdecke was Gott mit deinem Leben zu tun hat. Wir werden gemeinsam im nahegelegenen Holzmühlener Weiher baden, eine zwei Tagestour machen, außerdem ist in diesem Jahr auch ein Überraschungsausflug geplant. Also pack deine Koffer, frag deine Freunde und sei dabei wenn die legendäre Jungsfreizeit in eine neue Runde startet.

**Termin:** 29. August – 8. September 2010  
**Teilnehmer:** mind. 45 Jungs  
**Leitung:** Harald Keppeler, Juli Ailbinger und Team  
**Preis:** 249,- €  
**Leistungen:** Unterkunft in Zelten, Mitmach-Vollverpflegung, Hin- und Rückfahrt im Reisebus  
**Veranstalter:** Evang. Jugendwerk Bezirk Nürtingen

# Junge Erwachsene Urlaub Italien

**Junge Erwachsene Urlaub Manerba del Garda für junge Erwachsene zw. 17 und 27 Jahren 1.-5. September 2010**

Ein paar Tage für dich Zeit haben, mal was anderes sehen, Sonne genießen, Gemeinschaft erleben, am Gardasee chillen – und das Ganze in 5 Tagen?? Dass das geht, beweisen wir dir! Gemeinsam mit anderen jungen Leuten werden wir mit Kleinbussen nach Italien an den „Lago di Garda“ düsen. Es warten auf uns 5 gemeinsame Tage auf einem Campingplatz direkt am wunderschönen Ufer des Gardasees. Wir wollen miteinander relaxen, baden, die Sonne genießen, Gott näher kommen, Gemeinschaft erleben, jede Menge Spaß haben und bei einem genialen Tagesausflug den Flair Venedigs mit seinen 400 Brücken und 170 Kanälen erleben. Wir werden unsere Zelte auf einem öffentlichen Campingplatz aufschlagen, gemeinsam kochen und zusammen fünf geniale Tage unter der italienischen Sonne genießen. Doch über Gemeinschaft und Spaß hinaus bleibt auch Zeit und Raum für Neues. Neben unvergesslichen Stunden am Strand liegt das Besondere unseres Trips in der unvergleichlichen Mischung zwischen stimmungsvoller Ausgelassenheit und der Auseinandersetzung mit uns und unserem Glauben an Gott.



**Termin:** 1. - 5. September 2010  
**Teilnehmer:** mind. 14 Personen  
**Leitung:** Tobias Kenntner und ein super Team  
**Preis:** 369,- €  
**Leistungen:** Unterkunft in Zelten, Mitmach-Vollverpflegung, Hin- und Rückfahrt mit Kleinbussen, Tagesausflug nach Venedig mit Stadtführung und Ausflug  
**Veranstalter:** Evang. Jugendwerk Bezirk Nürtingen



# Fußballcamp 2010 Stettenhof



**FußballCAMP**

**für 12 - 16 jährige Jungen 1.-8. September**

„Nach dem Spiel ist vor dem Spiel – nach der WM ist vor der Fußballfreizeit“

Die Fußball-WM 2010 liegt vor uns. Dieses Mal findet sie leider nicht in Deutschland statt ... Und doch wird wieder ein großes Fußball-Fieber ausbrechen mit einem Meer voller schwarz-rot-goldener Fahnen, mit hupenden Autokorssos und unzähligen Fußball-Partys. Wer anschließend noch nicht genug hat und selbst einmal acht Tage lang gegen den Ball treten möchte, der sollte sich die Fußballfreizeit 2010 nicht entgehen lassen. Fußballfreizeit, das heißt vier Stunden täglich Training auf einem topgepflegten Rasenplatz, Anleitung von erfahrenen Trainern und Fußballern in leistungsgerechten Gruppen, Besuch einer Zweitliga-Mannschaft und ein buntes Rahmenprogramm in toller Umgebung mit jeder Menge Spaß & Action. – Und wer weiß, vielleicht bekommen wir sogar noch einen „Special Guest“ aus der großen Fußball-Welt.

Neben den sportlichen Elementen erwarten uns auch geistliche Trainingseinheiten, die uns fürs Leben fit machen wollen. Wir werden darüber nachdenken, ob es einen „Fußball-Gott“ gibt und welche Position Jesus in unserem Spiel des Lebens einnimmt. Ob Fußball-Anfänger oder „Half-Profi“, jeder ist eingeladen mit uns zu trainieren und den Fußball (weiter) zu feiern. Also melde dich an und kick mit.

**Termin:** 1. - 8. September 2010  
**Teilnehmer:** mind. 25 Jungen  
**Leitung:** zw. 12 u. 16 Jahren Bernd Pfalzer und Team  
**Preis:** 239,- €  
**Leistungen:** Fahrt mit Reisebus, Unterkunft im Haus, Vollverpflegung, Programm, Leitung, Versicherung  
**Veranstalter:** Evang. Jugendwerke Bezirk Kirchheim/ Teck und Bezirk Göppingen